

§ 71a AsylG (weggefallen)

1. § 71a AsylG a.F.: Zweitantrag

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf [§ 71a AsylG](#) in der bis zum Wirksamwerden der GEAS-Reform gültigen Fassung. Sie dürften auf vor dem 12.06.2026 gestellte Asylanträge weiterhin anwendbar sein.

1.1 Wortlaut

(1) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat ([§ 26a](#)), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen [des § 51 Abs. 1 bis 3](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

(2) ¹Für das Verfahren zur Feststellung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gelten die [§§ 12 bis 25, 33, 44 bis 54](#) entsprechend. ²Von der Anhörung kann abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, dass kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. ³[§ 71 Abs. 8](#) gilt entsprechend.

(3) ¹Der Aufenthalt des Ausländers gilt als geduldet. ²Die [§§ 56 bis 67](#) gelten entsprechend.

(4) Wird ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt, sind die [§§ 34 bis 36, 42 und 43](#) entsprechend anzuwenden.

(5) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Zweitantrags einen weiteren Asylantrag, gilt [§ 71](#).

1.2 Unionsrechtskonformität

1.2.1 EuGH, Urteil vom 19.12.2024, C-123/23 und C-202/23 [Khan Yunis und Baabda]

Rn. 81:

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) für Recht erkannt:

1. Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ist in Verbindung mit Art. 2 Buchst. q dieser

Richtlinie

dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Art. 2 Buchst. b dieser Richtlinie, der in diesem Mitgliedstaat von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt worden ist, dessen zuvor in einem anderen Mitgliedstaat - auf den die [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes Anwendung findet - gestellter Antrag auf internationalen Schutz durch eine bestandskräftige Entscheidung dieses anderen Mitgliedstaats abgelehnt wurde, als unzulässig abgelehnt werden kann, nicht entgegensteht.

[2. Art. 33 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2013/32](#) ist in Verbindung mit Art. 2 Buchst. q dieser Richtlinie

dahin auszulegen, dass

er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Art. 2 Buchst. b dieser Richtlinie als unzulässig abgelehnt werden kann, wenn er in diesem Mitgliedstaat von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte, gestellt worden war, bevor die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats gemäß Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie die Prüfung des früheren Antrags wegen dessen stillschweigender Rücknahme eingestellt hat.

1.3 Zu Abs. 1: Erfolgloser Abschluss eines Asylverfahrens

1.3.1 Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Asylersuchens

BVerwG, Urteil vom 28.01.2026, 1 C 7.25

Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Asylersuchens für die Beurteilung des Vorliegens eines Zweitantrags im Sinne [des § 71a Abs. 1 Halbs. 1 AsylG](#)

Leitsätze:

1. Das Regelungskonzept des Zweitantrags ([§ 71a AsylG](#)) steht bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung mit Unionsrecht im Einklang.
2. Ein Antrag „nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens“ im Sinne [des § 71a Abs. 1 AsylG](#) setzt voraus, dass der zuvor gestellte Antrag auf internationalen Schutz im Zeitpunkt des weiteren Asylersuchens im Bundesgebiet ([§ 13 Abs. 1 AsylG](#)) durch eine bereits in Bestandskraft erwachsene behördliche Entscheidung des anderen Mitgliedstaats abgelehnt wurde oder, wenn der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz stillschweigend zurückgezogen oder das

Verfahren nicht weiter betrieben hat, dieses eingestellt worden ist und eine zu gewährende Frist für dessen Wiedereröffnung oder eine neuerliche Antragstellung abgelaufen ist (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 - BVerwGE 157, 18 Rn. 29 ff.).

1.4 Unrichtige Rechtsmittelbelehrung

1.4.1 VG Köln, Urteil vom 28.09.2022, 15 K 2721/20.A

Gemäß [§ 74 Abs. 1 AsylG](#) muss die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Ist der Antrag nach [§ 80 Abs. 5 der VwGO](#) jedoch innerhalb einer Woche zu stellen ([§ 34 Abs. 2 Satz 1](#) und [3](#), [§ 36 Abs. 3 Satz 1](#) und [10](#)), so ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben. Letzteres gilt für den streitgegenständlichen Bescheid entgegen der ihm beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung nicht.

Bei dem streitgegenständlichen Bescheid handelt es sich um einen Zweitbescheid im Sinne [des § 71 a Abs. 1 AsylG](#). Der Klage gegen diese Entscheidung kommt bereits im Hinblick auf [§ 75 Abs. 1 i.V.m. § 38 AsylG](#) kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung zu. Die aufschiebende Wirkung entfällt auch nicht auf der Grundlage [des § 71 a Abs. 4 AsylG i.V.m. § 36 AsylG](#). [§ 36 Abs. 1 AsylG](#) ist im vorliegenden Fall nicht entsprechend anzuwenden. Die einwöchige Ausreisefrist nach [§ 36 Abs. 1 AsylG](#) gilt nach dem eindeutigen gesetzlichen Wortlaut nur in den Fällen der Unzulässigkeit des Asylantrags nach [§ 29 Abs. 1 Nr. 2](#) und [Nr. 4 AsylG](#) sowie im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet. In sonstigen Fällen – wie der hier vorliegenden Unzulässigkeit des Asylantrags nach [§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG](#) – beträgt die zu setzende Ausreisefrist gemäß [§ 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG](#) 30 Tage,

vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 3. September 2020 – RN 14 S 20.31446 –, juris, Rn. 17 ff.

Der Wortlaut sowohl der Überschrift als auch des Normtextes [des § 36 AsylG](#) differenziert zwischen den einzelnen Fällen eines unzulässigen Asylantrages und sieht nur für 2 der 5 in [§ 29 Abs. 1 AsylG](#) einzeln aufgelisteten Unzulässigkeitsgründe eine kürzere Ausreisefrist als in den sonstigen Fällen vor. Nicht erfasst sind vom Wortlaut die in [3](#), [5 AsylG](#) erfassten Fälle. Damit ist weder eine Ablehnung eines Folgeantrages ([§ 71 AsylG](#)) noch eines Zweitantrages ([§ 71 a AsylG](#)) aufgeführt. Denn diese werden in [§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG](#) erfasst. Der Wortlaut und die Systematik sprechen deshalb für eine Differenzierung zwischen den in [§ 29 Abs. 1 Nr. 2](#) und [4 AsylG](#) genannten Unzulässigkeitsgründen und dem Unzulässigkeitsgrund [des § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG](#),

so auch VG Halle, Beschluss vom 12. Februar 2019 – 5 B 13/19 –, juris, Rn. 14.

Während in ersteren Fällen eine Ausreisefrist von einer Woche zu setzen ist, beträgt die Ausreisefrist in den sonstigen Fällen gem. [§ 38 Abs. 1 AsylG](#) 30 Tage.

Vor der Änderung [des § 29 Abs. 1 AsylG](#) durch das Integrationsgesetz hatte [§ 36 AsylG a.F.](#) die Überschrift „Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit“. [§ 29 AsylG a.F.](#) regelte nur, wann ein Asylantrag unbeachtlich war, verhielt sich aber nicht zu Zweitanträgen. Dieser andere Wortlaut und die andere Systematik führten dazu, dass über die in [§ 71 a Abs. 4 AsylG](#) (dessen Wortlaut sich nicht geändert hat) angeordnete entsprechende Anwendung von [§ 36 Abs. 1 AsylG](#) in diesem Fall auch die Ausreisefrist aus dieser Regelung zu entnehmen war,

VG Halle, Beschluss vom 12. Februar 2019 – 5 B 13/19 –, juris.

Es mag sein, dass eine Änderung dieser Rechtslage nach der Begründung des Integrationsgesetzes nicht beabsichtigt war (vgl. BT-Drs. 18/8829, S. 9 unter Verweis auf den Text des Gesetzesentwurfes und der Begründung der BT-Drucksache 18/8615, hier S. 52). Diese ist durch den eindeutigen gesetzlichen Wortlaut allerdings eingetreten. Sollte dies nicht beabsichtigt sein, könnte der Gesetzgeber jederzeit eine entsprechende Klarstellung veranlassen.

Der Umstand, dass das Bundesamt tatsächlich entgegen dieser Rechtslage gemäß §§ 71 a Abs. 4 AsylG i.V.m. § 36 Abs. 1 AsylG eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt hat führt nicht dazu, dass der Klage gegen die Abschiebungsandrohung innerhalb einer Woche zu erheben wäre. Maßgeblich ist im Hinblick auf § 75 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 AsylG die zu setzende Ausreisefrist, nicht die vom Bundesamt tatsächlich gesetzte Ausreisefrist,

vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 3. September 2020 – RN 14 S 20.31446 –, juris, Rn. 17 ff.; VG München, Beschluss vom 29. Dezember 2016 – M 21 S 16.35313 – juris; VG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2018 – 33 L 210.18 A –, juris, Rn. 14.

Ist die Rechtsbehelfsbelehrung mithin vorliegend fehlerhaft, gilt gemäß § 58 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist.

Urteil

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._71a_asylgesetz?rev=1786983748

Last update: **2026/08/17 18:22**

